



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23151 –

Frage Nummer 67

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele OP-Masken/MNS und KN95-Masken aus den Lieferungen des Passauer Unternehmens F&E Protective an welche Einrichtungen in München (Stadt, Kliniken, Justizvollzugsanstalten usw.) geliefert wurden und wie viele hiervon zurückgerufen werden konnten?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Schutzausrüstung und deren korrekte Kennzeichnung beim jeweiligen Hersteller oder Importeur. Insofern war auch zu Beginn der Coronapandemie für alle Handelsbeteiligten ohne konkrete Verdachtsmomente davon auszugehen, dass stichprobenartig geprüfte und korrekt gekennzeichnete Persönliche Schutzausrüstung sowie OP-Masken grundsätzlich als ordnungsgemäß, verwendbar und infolge auch sicher anzusehen waren. Demnach hätte eine umgehende Weiterverteilung der beim Pandemiezentallager Bayern (PZB) eingegangenen Schutzausrüstungsartikel von Beginn an ohne weitere Prüfung erfolgen können. Trotzdem stand für die Staatsregierung – selbst unter Berücksichtigung des dramatischen Bedarfs und der hohen Dringlichkeit – bei der Weiterverteilung der Produkte von Anfang an auch im Vordergrund, nur technisch einwandfreie und damit sichere Schutzartikel an die Bedarfsträger auszugeben. Aufgrund der besonders kritischen Bedarfslage zu Beginn der Coronapandemie waren in den Anfangsmonaten dabei lediglich formale (hinsichtlich Kennzeichnung und Aufschriften) bzw. optische und haptische Prüfungen sowie – stetig steigend – auch Stichproben auf die technische Wirksamkeit möglich. Überprüfungen der technischen Wirksamkeit waren gerade in der Anfangsphase nur in Ausnahmefällen möglich, da die diesbezüglichen Prüfkapazitäten seitens der europäischen Prüforganisationen erst aufgebaut werden mussten und somit nicht zeitnah zur Verfügung standen. Darüber hinaus mussten auch die betreffenden Stellen der Europäischen Union, sog. Benannte Stellen („notified body“), ihre Prüfkapazitäten erst aufbauen, da der Bedarf an EU-Baumusterbescheinigungen in kürzester Zeit um ein Vielfaches gestiegen war.

Nur auf diese Weise konnte eine ausreichende und schnellstmögliche Versorgung der Bedarfsträger – insgesamt wurden alleine rd. 140 Mio. Masken ausgeliefert – gewährleistet werden. Alternativ wäre den Bedarfsträgern überhaupt keine bzw. nur

verspätet ausgelieferte Schutzausrüstung zur Verfügung gestanden und das Infektionsrisiko des eingesetzten insbesondere medizinischen und pflegerischen Personals damit ungemein höher gewesen.

Anlässlich dieser verschiedenen Prüfungen wurden mangelhafte Produkte bereits herausgefiltert, bevor sie an die Bedarfsträger weiterverteilt wurden. Durch fortlaufende Optimierungsmaßnahmen (u. a. Aufbau einer eigenen Prüfstelle beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), nachträgliche Prüfungen der bereits eingelagerten und der verteilten Schutzgüter, Weitergabe von RAPEX-Warnhinweisen) war es auch möglich, die Bedarfsträger über vermeintliche Qualitätsmängel von bereits ausgegebenen Artikeln zu informieren, damit diese vor Ort umgehend gesperrt und nicht mehr verwendet werden.

Laut Auskunft des LGL wurden 916 000 OP-Masken/MNS und 273 400 KN95-Masken an folgende Einrichtungen in München ausgeliefert:

- Deutsches Herzzentrum München
- Justizvollzugsanstalt München
- Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
- Landeshauptstadt München

Nach Sperrung durch das LGL wurden die Empfänger umgehend informiert und die betroffenen Masken zurückgerufen. 79 Prozent der KN-95-Masken wurden diesbezüglich als Rückläufer im Pandemiezentallager dokumentiert. Angaben zu Rücksendungen von OP-Masken/MNS in das Pandemiezentallager liegen diesbezüglich nicht vor.

Ergänzend wird auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.03.2022 (Drs. 18/21882) verwiesen.